



Schall- und Laserverordnung SLV Vertrag zwischen Veranstalter und DJ, Musikband, Musikorganisator etc.

Folgende Abschnitte können in einen Vertrag zwischen Veranstalter und DJ/ Musikband eingefügt werden.

"Die Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen ([Schall- und Laserverordnung](#)) von 28. Februar 2007 muss während der gesamten Veranstaltung eingehalten werden.

Weiter sind folgende Unterlagen zu berücksichtigen:

"[Merkblatt Schall und Laser, das müssen Veranstalter wissen](#)" des Bundesamts für Gesundheit.

Zuger "[Meldeformular Veranstaltungen über 93 Dezibel dB\(A\)](#)" sowie [wichtige Hinweise](#) dazu.

Die Musikband /der DJ etc. ist verpflichtet, den Grenzwert von 93 dB(A), von 96 dB(A) ohne Zeitbeschränkung, von 100 dB(A) mit einer Zeitbeschränkung von 3 Stunden (von...- bis...), von 100 dB(A) ohne Zeitbeschränkung einzuhalten. Dabei sind die Auflagen der SLV für diesen Schallpegel-Typ umzusetzen (z.B. Schallpegelüberwachung, Abgabe Gehörschütze).

Das Amt für Umweltschutz des Kantons Zug ist für die Umsetzung der Schall- und Laserverordnung verantwortlich.

Es werden stichprobenweise Kontrollmessungen durchgeführt. Wird bei einer Kontrolle ein überschrittener Grenzwert festgestellt, trägt die *Musikband, der DJ etc.* die dem Veranstalter für die Kontrolle auferlegten Kosten sowie allfällige Bussen.

kursiv: Textsteine sind wahlweise einzusetzen